

Bekanntmachung

9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 der Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit Begründung und Umweltbericht

Hier: Bekanntmachung der Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Teiländerung in der Gemarkung Mommenheim.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung und Anlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit vom

vom 20.08.2020 bis einschließlich 21.09.2020

zu Jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Das Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz bleibt weiterhin für den regelmäßigen Publikumsverkehr geschlossen. Der Dienstbetrieb der Verwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten, sodass eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen

**nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs
„Bauliche Infrastruktur“ unter der Telefonnummer 06133/4901 256 oder
per E-Mail an Lisa.Schindele@vg-rhein-selz.de**

im Verwaltungsgebäude der

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz
Sant' Ambrogio-Ring 31
Dienstgebäude Castello
Besprechungsraum ‚Castello‘
Erdgeschoss, rückwärtiger Eingang
55276 Oppenheim

während der üblichen Dienstzeiten

Montag	08 – 12, 14 – 16 Uhr
Dienstag	08 – 12, 14 – 16 Uhr
Mittwoch	08 – 12 Uhr
Donnerstag	08 – 12, 14 – 18 Uhr
Freitag	08 – 12 Uhr

möglich ist.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind Dokumente verfügbar, die folgende Informationen enthalten:

- Gewässer- und Hochwasserschutz
- Grundwasserschutz und Trinkwasserversorgung
- Boden, Baugrund, Bodenschutz und mineralische Rohstoffe
- Bergbau/Altbergbau

Hinweis zum Einstellen der Planunterlagen in das Internet:

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Entwurfsunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt. Die vollständigen Entwürfe der Planunterlagen können während des Auslegungszeitraums ergänzend auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz mit Adresse <https://www.vg-rhein-selz.de> unter der Rubrik „**Bürger und Service**“ und den Unterrubriken „**Bauleitplanung**“ und „**Offenlage**“ der **Verbandsgemeinde Rhein-Selz** eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht firstgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Es folgt Anlage Nr.: 1 (Geltungsbereich 9. Änderung Flächennutzungsplan 2020; ohne Maßstab)

Der genaue Geltungsbereich der Teiländerung in der Gemarkung Mommenheim ist in der oben stehenden Planskizze durch eine weiße Linie umrandet.

Oppenheim, den 11.08.2020
gez. Penzer (Bürgermeister)